

Bundesgesetzblatt ¹²¹³

Teil I

Z 1997 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 1974	Nr. 56
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 74	Neufassung des Wehrstrafgesetzes (WStG) 452-2	1213
30. 5. 74	Zweite Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 2. UhAnpV) 7832:1-4	1221
30. 5. 74	Zehnte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung 7832:1-4	1223
29. 5. 74	Berichtigung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften 7841-4-3	1224

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	1225
Verkündungen im Bundesanzeiger	1225
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1226

Bekanntmachung der Neufassung des Wehrstrafgesetzes (WStG)

Vom 24. Mai 1974

Auf Grund des Artikels 323 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrstrafgesetzes in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus Artikel 27 des genannten Einführungsgesetzes ergibt.

Das Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

Bonn, den 24. Mai 1974

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Wehrstrafgesetz (WStG)

Inhaltsübersicht

	§	§		
Erster Teil				
Allgemeine Bestimmungen				
Geltungsbereich	1	Verbindlichkeit des Befehls; Irrtum	22	
Auslandstaten	1 a	Bedrohung eines Vorgesetzten	23	
Begriffsbestimmungen	2	Nötigung eines Vorgesetzten	24	
Anwendung des allgemeinen Strafrechts	3	Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten	25	
Militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte	4	weggefallen	26	
Handeln auf Befehl	5	Meuterei	27	
Furcht vor persönlicher Gefahr	6	Verabredung zur Unbotmäßigkeit	28	
Selbstverschuldete Trunkenheit	7	Taten gegen Soldaten mit höherem Dienstgrad ...	29	
weggefallen	8	Dritter Abschnitt		
Strafarrest	9	Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten		
Geldstrafe bei Straftaten von Soldaten	10	Mißhandlung	30	
Ersatzfreiheitsstrafe	11	Entwürdigende Behandlung	31	
Strafarrest statt Freiheitsstrafe	12	Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken	32	
Zusammentreffen mehrerer Straftaten	13	Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat	33	
Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe	14	Erfolgsloses Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat	34	
Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafarrest	14 a	Unterdrücken von Beschwerden	35	
Zweiter Teil			Taten von Soldaten mit höherem Dienstgrad	36
Militärische Straftaten			Beeinflussung der Rechtspflege	37
Erster Abschnitt			Anmaßen von Befehlsbefugnissen	38
Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung			Mißbrauch der Disziplinargewalt	39
Eigenmächtige Abwesenheit	15	Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren.....	40	
Fahnenflucht	16	Mangelhafte Dienstaufsicht	41	
Selbstverstümmelung	17	Vierter Abschnitt		
Dienstentziehung durch Täuschung	18	Straftaten gegen andere militärische Pflichten		
Zweiter Abschnitt			Unwahre dienstliche Meldung	42
Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen			Unterlassene Meldung	43
Ungehorsam	19	Wachverfehlung	44	
Gehorsamsverweigerung	20	Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen	45	
Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls	21	Rechtswidriger Waffengebrauch	46	
		weggefallen	47	
		Verletzung anderer Dienstplichten	48	

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen.

(2) Es gilt auch für Straftaten, durch die militärische Vorgesetzte, die nicht Soldaten sind, ihre Pflichten verletzen (§§ 30 bis 41).

(3) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu militärischen Straftaten sowie wegen Versuchs der Beteiligung an solchen Straftaten ist nach diesem Gesetz auch strafbar, wer nicht Soldat ist.

§ 1 a

Auslandstaten

(1) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht sind und im Ausland begangen werden, wenn der Täter

1. Soldat ist oder zu den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen gehört oder
2. Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine militärische Straftat eine Handlung, die der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Strafe bedroht;
2. ein Befehl eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt;
3. eine schwerwiegende Folge eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert, die dem Täter nicht gehören.

§ 3

Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Das allgemeine Strafrecht ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für Straftaten von Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, gelten besondere Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 4

Militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn ein Soldat der Bundeswehr eine militärische Straftat gegen Streitkräfte eines verbündeten Staates oder eines ihrer Mitglieder begeht.

(2) Das Gericht kann von Strafe absehen, wenn die Wahrung der Disziplin in der Bundeswehr eine Bestrafung nicht erfordert.

§ 5

Handeln auf Befehl

(1) Begeht ein Untergebener eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, auf Befehl, so trifft ihn eine Schuld nur,

wenn er erkennt, daß es sich um eine rechtswidrige Tat handelt oder dies nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.

(2) Ist die Schuld des Untergebenen mit Rücksicht auf die besondere Lage, in der er sich bei der Ausführung des Befehls befand, gering, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mildern, bei Vergehen auch von Strafe absehen.

§ 6

Furcht vor persönlicher Gefahr

Furcht vor persönlicher Gefahr entschuldigt eine Tat nicht, wenn die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen.

§ 7

Selbstverschuldete Trunkenheit

(1) Selbstverschuldete Trunkenheit führt nicht zu einer Milderung der angedrohten Strafe, wenn die Tat eine militärische Straftat ist, gegen das Kriegsvölkerrecht verstößt oder in Ausübung des Dienstes begangen wird.

(2) Der Trunkenheit steht ein Rausch anderer Art gleich.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Strafarrest

(1) Das Höchstmaß des Strafarrestes ist sechs Monate, das Mindestmaß zwei Wochen.

(2) Der Strafarrest besteht in Freiheitsentziehung. Im Vollzug soll der Soldat, soweit tunlich, in seiner Ausbildung gefördert werden.

(3) Die Vollstreckung des Strafarrestes verjährt in zwei Jahren.

§ 10

Geldstrafe bei Straftaten von Soldaten

Bei Straftaten von Soldaten darf Geldstrafe nicht verhängt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung von Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin gebieten.

§ 11

Ersatzfreiheitsstrafe

Ist wegen einer Tat, die ein Soldat während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begangen hat, eine Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verhängt, so ist die Ersatzfreiheitsstrafe Strafarrest. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Strafarrest.

§ 12

Strafarrest statt Freiheitsstrafe

Darf auf Geldstrafe nach § 10 nicht erkannt werden oder ist bei Straftaten von Soldaten die Verhängung einer Freiheitsstrafe, die nach § 47 des Straf-

gesetzbuches unerlässlich ist, auch zur Wahrung der Disziplin geboten, so ist, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten nicht in Betracht kommt, auf Strafarrest zu erkennen.

§ 13

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Wäre nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Gesamtstrafe von mehr als sechs Monaten Strafarrest zu bilden, so wird statt auf Strafarrest auf Freiheitsstrafe erkannt. Die Gesamtstrafe darf zwei Jahre nicht übersteigen.

(2) Trifft zeitige Freiheitsstrafe mit Strafarrest zusammen, so ist die Gesamtstrafe durch Erhöhung der Freiheitsstrafe zu bilden. Jedoch ist auf Freiheitsstrafe und Strafarrest gesondert zu erkennen, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollstreckung des Strafarrestes nicht vorliegen, die Vollstreckung der Gesamtstrafe aber zur Bewährung ausgesetzt werden müßte. In diesem Fall sind beide Strafen so zu kürzen, daß ihre Summe die Dauer der sonst zu bildenden Gesamtstrafe nicht überschreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn nach den allgemeinen Vorschriften eine Gesamtstrafe nachträglich zu bilden ist.

§ 14

Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe

(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Wahrung der Disziplin sie gebietet.

(2) Bewährungsaufgaben und Weisungen (§§ 56 b bis 56 d des Strafgesetzbuches) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen.

(3) Für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses kann ein Soldat als ehrenamtlicher Bewährungshelfer (§ 56 d des Strafgesetzbuches) bestellt werden. Er untersteht bei der Überwachung des Verurteilten nicht den Anweisungen des Gerichts.

(4) Von der Überwachung durch einen Bewährungshelfer, der nicht Soldat ist, sind für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Verurteilten zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.

§ 14 a

Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafarrest

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Strafarrestes unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches zur Bewährung aus, wenn nicht die Wahrung der Disziplin die Vollstreckung gebietet. § 56 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, die §§ 56 a bis 56 c, 56 e bis 56 g und 58 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes eines Strafarrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches zur Bewährung aussetzen. § 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und die §§ 56 a bis 56 c, 56 e bis 56 g des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Bewährungsaufgaben und Weisungen (§§ 56 b und 56 c des Strafgesetzbuches) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen.

Zweiter Teil

Militärische Straftaten

Erster Abschnitt

Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung

§ 15

Eigenmächtige Abwesenheit

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes von seiner Truppe oder Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, einer anderen Truppe oder Dienststelle der Bundeswehr oder einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei vollen Kalendertagen zu melden.

§ 16

Fahnenflucht

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Wehrdienst nachzukommen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

§ 17

Selbstverstümmelung

(1) Wer sich oder einen anderen Soldaten mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zum Wehrdienst untauglich macht oder machen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu

fünf Jahren bestraft. Dies gilt auch dann, wenn der Täter die Untauglichkeit nur für eine gewisse Zeit oder teilweise herbeiführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 18

Dienstentziehung durch Täuschung

(1) Wer sich oder einen anderen Soldaten durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften dem Wehrdienst dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder teilweise entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Zweiter Abschnitt

Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen

§ 19

Ungehorsam

(1) Wer einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat

1. wenigstens fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe oder
2. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen (§ 224 des Strafgesetzbuches) verursacht.

(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

§ 20

Gehorsamsverweigerung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft,

1. wer die Befolgung eines Befehls dadurch verweigert, daß er sich mit Wort oder Tat gegen ihn auflehnt, oder
2. wer darauf beharrt, einen Befehl nicht zu befolgen, nachdem dieser wiederholt worden ist.

(2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 den Gehorsam gegenüber einem Befehl, der nicht sofort auszuführen ist, befolgt er ihn aber rechtzeitig und freiwillig, so kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 21

Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls

Wer leichtfertig einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 22

Verbindlichkeit des Befehls; Irrtum

(1) In den Fällen der §§ 19 bis 21 handelt der Untergebene nicht rechtswidrig, wenn der Befehl nicht verbindlich ist, insbesondere wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen eine Straftat begangen würde. Dies gilt auch, wenn der Untergebene irrig annimmt, der Befehl sei verbindlich.

(2) Befolgt ein Untergebener einen Befehl nicht, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung eine Straftat begangen würde, so ist er nach den §§ 19 bis 21 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte.

(3) Nimmt ein Untergebener irrig an, daß ein Befehl aus anderen Gründen nicht verbindlich ist, und befolgt er ihn deshalb nicht, so ist er nach den §§ 19 bis 21 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den vermeintlich nicht verbindlichen Befehl zu wehren; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach den §§ 19 bis 21 absehen.

§ 23

Bedrohung eines Vorgesetzten

Wer im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung einer Straftat bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 24

Nötigung eines Vorgesetzten

(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung einen Vorgesetzten zu nötigen, eine Diensthandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Soldaten begeht, der zur Unterstützung des Vorgesetzten zugezogen worden ist.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt.

§ 25

**Tätlicher Angriff
gegen einen Vorgesetzten**

(1) Wer es unternimmt, gegen einen Vorgesetzten tätlich zu werden, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt.

§ 26

(weggefallen)

§ 27

Meuterei

(1) Wenn Soldaten sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Bedrohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24) oder einen tätlichen Angriff (§ 25) begehen, so wird jeder, der sich an der Zusammenrottung beteiligt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Rädelsführer ist oder durch die Tat eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt.

(4) Wer sich nur an der Zusammenrottung beteiligt, jedoch freiwillig zur Ordnung zurückkehrt, bevor eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten begangen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 28

Verabredung zur Unbotmäßigkeit

(1) Verabreden Soldaten, gemeinschaftlich eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Bedrohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24), einen tätlichen Angriff (§ 25) oder eine Meuterei (§ 27) zu begehen, so werden sie nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. In den Fällen des § 27 kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gemildert werden.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer nach der Verabredung freiwillig die Tat verhindert. Unterbleibt sie ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

§ 29

Taten**gegen Soldaten mit höherem Dienstgrad**

(1) Die §§ 23 bis 28 gelten entsprechend, wenn die Tat gegen einen Soldaten begangen wird, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des Täters, aber

1. Offizier oder Unteroffizier ist und einen höheren Dienstgrad als der Täter hat oder

2. im Dienst dessen Vorgesetzter ist, und der Täter oder der andere zur Zeit der Tat im Dienst ist oder die Tat sich auf eine Diensthandlung bezieht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 4 nicht anzuwenden.

Dritter Abschnitt**Straftaten gegen die Pflichten
der Vorgesetzten**

§ 30

Mißhandlung

(1) Wer einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter sein Verhalten beharrlich wiederholt.

§ 31

Entwürdigende Behandlung

(1) Wer einen Untergebenen entwürdigend behandelt oder ihm böswillig den Dienst erschwert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter sein Verhalten beharrlich wiederholt.

§ 32

**Mißbrauch der Befehlsbefugnis
zu unzulässigen Zwecken**

Wer seine Befehlsbefugnis oder Dienststellung gegenüber einem Untergebenen zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die nicht in Beziehung zum Dienst stehen oder dienstlichen Zwecken zuwiderlaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 33

Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat

Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Untergebenen zu einer

von diesem begangenen rechtswidrigen Tat bestimmt hat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, wird nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. Die Strafe kann bis auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Strafe hinaus erhöht werden.

§ 34

**Erfolgloses Verleiten
zu einer rechtswidrigen Tat**

(1) Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Untergebenen zu bestimmen versucht, eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, zu begehen oder zu ihr anzustiften, wird nach den für die Begehung der Tat geltenden Vorschriften bestraft. Jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gemildert werden.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig den Versuch aufgibt, den Untergebenen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, daß der Untergebene die Tat begeht, abwendet. Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

§ 35

Unterdrücken von Beschwerden

(1) Wer einen Untergebenen durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise davon abhält, Eingaben, Meldungen oder Beschwerden bei der Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, bei dem Wehrbeauftragten des Bundestages, bei einer Dienststelle oder bei einem Vorgesetzten anzubringen, Anzeige zu erstatten oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine solche Erklärung, zu deren Prüfung oder Weitergabe er dienstlich verpflichtet ist, unterdrückt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 36

**Taten von Soldaten
mit höherem Dienstgrad**

(1) Die §§ 30 bis 35 gelten entsprechend für Taten eines Soldaten, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des anderen, aber

1. Offizier oder Unteroffizier ist und einen höheren Dienstgrad als der andere hat oder
 2. im Dienst dessen Vorgesetzter ist
- und der bei der Tat seine Dienststellung mißbraucht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 4 nicht anzuwenden.

§ 37

Beeinflussung der Rechtspflege

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung unzulässigen Einfluß auf Soldaten zu nehmen, die als Organe der Rechtspflege tätig sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 38

Anmaßen von Befehlsbefugnissen

Wer sich Befehlsbefugnis oder Disziplinalgewalt anmaßt oder seine Befehlsbefugnis oder Disziplinalgewalt überschreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 39 mit Strafe bedroht ist.

§ 39

Mißbrauch der Disziplinalgewalt

Ein Disziplinarvorgesetzter, der absichtlich oder wissentlich

1. einen Untergebenen, der nach dem Gesetz nicht disziplinarrechtlich verfolgt werden darf, disziplinarrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt,
 2. zum Nachteil des Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist oder die er nicht verhängen darf, oder
 3. ein Dienstvergehen mit unerlaubten Maßnahmen ahndet,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 40

Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren

Wer es seiner Pflicht als Vorgesetzter zuwider unterläßt,

1. den Verdacht zu melden oder zu untersuchen, daß ein Untergebener eine rechtswidrige Tat begangen hat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder
 2. eine solche Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben,
- um den Untergebenen der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches) zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 41

Mangelhafte Dienstaufsicht

(1) Wer es unterläßt, Untergebene pflichtgemäß zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen, und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Aufsichtspflicht leichtfertig verletzt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Vierter Abschnitt
Straftaten gegen andere
militärische Pflichten

§ 42

Unwahre dienstliche Meldung

(1) Wer

1. in einer dienstlichen Meldung oder Erklärung unwahre Angaben über Tatsachen von dienstlicher Bedeutung macht,
2. eine solche Meldung weitergibt, ohne sie pflichtgemäß zu berichtigen, oder
3. eine dienstliche Meldung unrichtig übermittelt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer im Falle des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

§ 43

Unterlassene Meldung

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Meuterei (§ 27) oder einer Sabotage (§ 109 e Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, unverzüglich Meldung zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) § 139 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 44

Wachverfehlung

(1) Wer im Wachdienst

1. als Wachvorgesetzter es unterläßt, die Wache pflichtgemäß zu beaufsichtigen,
2. pflichtwidrig seinen Postenbereich oder Streifenweg verläßt oder
3. sich außerstande setzt, seinen Dienst zu versehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Wachdienst in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen Befehle nicht befolgt, die für den Wachdienst gelten, und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. § 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig handelt und dadurch wenigstens fahrlässig

eine schwerwiegende Folge verursacht (§ 2 Nr. 3) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(6) Wird ein Befehl nicht befolgt (Absatz 2), so gelten § 22 sowie die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 45

Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen

Nach § 44 Abs. 1, 3 bis 6 wird auch bestraft, wer als Führer eines Kommandos oder einer Abteilung, der einen Sonderauftrag selbständig auszuführen hat und auf seine erhöhte Verantwortung hingewiesen worden ist,

1. sich außerstande setzt, den Auftrag pflichtgemäß zu erfüllen,
2. seinen Posten verläßt oder
3. Befehle nicht befolgt, die für die Ausführung des Auftrags gelten,

und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht.

§ 46

Rechtswidriger Waffengebrauch

Wer von der Waffe einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 47

(weggefallen)

§ 48

Verletzung anderer Dienstpflichten

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über

Gefangenenbefreiung (§ 120 Abs. 2),

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3),

Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205),

Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335),

Körperverletzung im Amt (§ 340),

Aussageerpressung (§ 343),

Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345),

Falschbeurkundung im Amt (§ 348),

Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b) und

Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 Abs. 4)

stehen Offiziere und Unteroffiziere den Amtsträgern und ihr Wehrdienst dem Amte gleich.

(2) Wegen Gefangenenbefreiung (§ 120 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), Bestechlichkeit (§§ 332, 335 des Strafgesetzbuches), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 des Strafgesetzbuches) und Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b des Strafgesetzbuches) sind auch Mannschaften strafbar.

**Zweite Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(2. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung - LAG — 2. UhAnpV)**

Vom 30. Mai 1974

Auf Grund des § 277 a, des § 279 Abs. 3, des § 292 Abs. 7 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Oktober 1974 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 311 auf 346 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 207 auf 230 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 106 auf 118 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 171 auf 190 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes)
von 78 auf 92 Deutsche Mark,

3. der Selbständigenzuschlag

- a) für den Berechtigten (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes)

in Zuschlag-
stufe

1	von 67 auf 75 Deutsche Mark,
2	von 86 auf 96 Deutsche Mark,
3	von 104 auf 116 Deutsche Mark,
4	von 116 auf 129 Deutsche Mark,
5	von 128 auf 142 Deutsche Mark,
6	von 140 auf 156 Deutsche Mark,

- b) für den Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes)

in Zuschlag-
stufe

1	von 37 auf 41 Deutsche Mark,
2	von 42 auf 47 Deutsche Mark,
3	von 49 auf 54 Deutsche Mark,
4	von 55 auf 61 Deutsche Mark,
5	von 61 auf 68 Deutsche Mark,
6	von 73 auf 81 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für den Berechtigten (§ 270 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 37 auf 41 Deutsche Mark,
- b) für den Ehegatten (§ 270 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 55 auf 61 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 270 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 67 auf 75 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 24 auf 27 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 314 auf 360 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Oktober 1974 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - von 99 auf 110 Deutsche Mark,
 - von 72 auf 80 Deutsche Mark und
 - von 46 auf 51 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe (§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)
von 125 auf 139 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrags
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Oktober 1974 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 633 auf 672 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 337 auf 366 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 114 auf 126 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 236 auf 255 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 863 auf 902 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 392 auf 421 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 165 auf 177 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 351 auf 370 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Oktober 1974 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 125 auf 139 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
von 47 auf 52 Deutsche Mark,
von 80 auf 89 Deutsche Mark und
von 16 auf 18 Deutsche Mark.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung**

Vom 30. Mai 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschau-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Ver-bindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 542), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung vom 7. Februar 1973 (Bundes-gesetzbl. I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehend aufgeführten laufenden Nummern erhalten folgende Fassung:

„28	Bonn	Zollamt Bonn	ABCDEFG“
„34	Bremen	Zollamt Bremen-Hohetor	ABCDEF “
„85	Friedrichshafen	Hauptzollamt Friedrichshafen	A CDEFG“
„86	Friedrichshafen	Zollamt Friedrichshafen-Güterbahnhof	A CDEFG“
„99	Hagen (Westf.)	Zollamt Hagen-Güterbahnhof	A CD FG“
„218	Saarbrücken	Zollamt Saarbrücken-Stadt	ABCDEF “
„227	Soest	Zollamt Soest	A F “
„243	Völklingen (Saar)	Zollamt Völklingen	ABCDEFG“
„249	Wiesbaden	Zollamt Wiesbaden-Biebrich	ABCDEFG“.

2. Die laufenden Nummern 11, 37, 70, 98, 109, 112, 115, 132, 177 a, 178 und 180 werden gestrichen.

3. Die laufende Nummer 117 a erhält die Nummer 118.

4. Es werden eingefügt

a)	hinter der laufenden Nummer 71 die Nummer		
	„72	Flensburg Zollamt Flensburg-Weiche	A CDEFG“
b)	hinter der laufenden Nummer 90 die Nummer		
	„90 a	Furth i. Wald Zollamt Furth i. Wald-Schafberg	ABCDEFG“
c)	hinter der laufenden Nummer 117 die Nummer		
	„117 a	Hamburg Zollamt Hamburg-Teerhof	A CD F “
d)	hinter der laufenden Nummer 120 die Nummer		
	„120 a	Hamburg Hauptzollamt Hamburg-Waltershof	A CDEFG“

- c) hinter der laufenden Nummer 177 die Nummer
 „178 Lüdenscheid Zollamt A “
 Lüdenscheid
- f) hinter der laufenden Nummer 186 die Nummer
 „187 Minden (Westf.) Zollamt ABCDEFG“
 Minden
- g) hinter der laufenden Nummer 241 die Nummer
 „241 a Verden (Aller) Zollamt ABCDE “
 Verden

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1974

Der Bundesminister
 für Jugend, Familie und Gesundheit
 Katharina Focke

Berichtigung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

Vom 29. Mai 1974

Die Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 28. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 811) ist wie folgt zu berichtigen:

In Anhang 3 ist

- in der einleitenden Aufzählung der Schadstoffe die in der Position „Hexachlorbenzol (HCB)“ aufgeführte Bezeichnung „1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan, gamma-Isomere (Lindan)“ zu streichen und als selbständige Position anzufügen:

„Lindan

1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan,
 gamma-Isomere“;

- bei den Mischfuttertypen der Nummern 5.1 bis 5.4 der Typenliste die Spalte 8 wie folgt zu fassen:

Ergänzungsfutter für Pferde	(5.1)	„ — “
Mineralfutter für Pferde	(5.1a)	„3000“
Mineralfutterbriketts für Pferde	(5.1b)	„2000“
Ergänzungsfutter für Schafe	(5.2)	„ 50“
Mineralfutter für Schafe	(5.3)	„2000“
Ergänzungsfutter für Ziegen	(5.4)	„ 50“;

- bei dem Mischfuttertyp der Nummer 5.6 der Typenliste in Spalte 3 die Zahl „0,02“ durch die Zahl „0,005“ zu ersetzen.

Bonn, den 29. Mai 1974

Der Bundesminister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 J. Ertl

Bundgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 31. Mai 1974

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 74	Bekanntmachung über die Änderung des Artikels 61 der Charta der Vereinten Nationen	769
25. 4. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe	770
3. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	772
6. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tunesien über finanzielle Zusammenarbeit	772
6. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über finanzielle Zusammenarbeit	774
6. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über finanzielle Zusammenarbeit	776
7. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	777
7. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Malta über kulturelle Zusammenarbeit	778
8. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe	780
8. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Laos über Kapitalhilfe	781
9. 5. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland	783
10. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	784

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 5. 74 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholen, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen 9515-8	98 29. 5. 74	1. 6. 74
20. 5. 74 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Ahlen, Coburg, Coesfeld, Detmold, Hanau, Herford, Oberhausen, Saarbrücken, Schwandorf (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	99 30. 5. 74	1. 4. 74

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
29. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1028/74 der Kommission über die zeitweilige Aussetzung der Ausstellung von Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Rindfleisch	30. 4. 74	L 117/41
29. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1029/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1974 an	30. 4. 74	L 117/42
29. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1030/74 der Kommission zur Änderung der Liste der Erzeugnisse auf dem Eiersektor und auf dem Sektor Geflügelfleisch, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen	30. 4. 74	L 117/44
29. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1031/74 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken aus Bulgarien	30. 4. 74	L 117/46
29. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1032/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 4. 74	L 117/47
29. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1033/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 4. 74	L 117/51
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1034/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 5. 74	L 119/1
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1035/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 5. 74	L 119/3
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1036/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 5. 74	L 119/5
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1037/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 74	L 119/7
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1038/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 5. 74	L 119/9
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1039/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 5. 74	L 119/11
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1040/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 74	L 119/13
29. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1041/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 5. 74	L 119/15
29. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1042/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 5. 74	L 119/22
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1043/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 5. 74	L 119/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1044/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 5. 74	L 119/29
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1045/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 5. 74	L 119/31
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1046/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 5. 74	L 119/37
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1047/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 5. 74	L 119/39
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1048/74 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 5. 74	L 119/41
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1049/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 5. 74	L 119/43
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1050/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 5. 74	L 119/45
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1051/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	1. 5. 74	L 119/47
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1052/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	1. 5. 74	L 119/49
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1053/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 5. 74	L 119/50
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1054/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	1. 5. 74	L 119/52
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1055/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 5. 74	L 119/54
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1056/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 5. 74	L 119/56
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1057/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 74	L 119/58
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1058/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	1. 5. 74	L 119/60
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1059/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	1. 5. 74	L 119/61
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1061/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 5. 74	L 119/67
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1062/74 der Kommission zur Aussetzung der besonderen Einfuhrregelung für zur Mast bestimmte Kälber und Jungrinder	1. 5. 74	L 119/69
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1063/74 der Kommission zur Aussetzung der besonderen Einfuhrregelung für Gefrierfleisch zur Herstellung bestimmter Konserven	1. 5. 74	L 119/70
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1064/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 5. 74	L 119/71
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1065/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 5. 74	L 119/73

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 279. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen

alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen

und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 5. Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.